

# Verordnung über die Benützung

der Brunnmattbrücke

## 1. Allgemeines

Die Brunnmattbrücke (ehemalige Bubeneibrücke) wurde Ende der achtziger Jahre an den heutigen Standort versetzt und renoviert. Die Brücke gehört zu gleichen Teilen den Einwohnergemeinden Lauperswil und Signau und wird von diesen unterhalten. Die Brücke ist ins Wanderwegnetz integriert, kann aber auch von Privatpersonen, Firmen, öffentlichen oder privaten Organisationen und Vereinen für Veranstaltungen und Anlässe benützt werden.

Diese Verordnung regelt die Benützung der Brücke für Veranstaltungen und Anlässe jeder Art.

## 2. Reservation/Verwaltung

Die Reservation der Brücke für Veranstaltungen und Anlässe erfolgt ausschliesslich über die Verwalterin

<p><b>Frau Barbara Joss</b>, Schmittenweg 21, 3436 Zollbrück Telefon 079 613 30 82; e-Mail: b.joss@epost.ch</p>
---

- Die Reservation hat schriftlich zu erfolgen; ein Benützungsgesuch ist bei Frau Barbara Joss erhältlich oder kann im Internet unter [www.lauperswil.ch](http://www.lauperswil.ch) oder [www.signau.ch](http://www.signau.ch) heruntergeladen werden.
- Nach Prüfung des Gesuches wird dem Gesuchsteller eine schriftliche Benützungsbewilligung ausgestellt
- Die Reservationsstelle ist gleichzeitig für die Verwaltung der Brücke und die in diesem Zusammenhang anfallenden Fragen zuständig

## 3. Benützungszeiten

- Grundsätzlich kann die Brunnmattbrücke bis jeweils 22.00 Uhr benützt werden.
- In den Monaten Juni bis September ist eine Verlängerung auf schriftliches Gesuch hin möglich.
- An Sonntagen steht die Brücke ausschliesslich den Wanderern zur Verfügung.
- Bei öffentlichen Anlässen werden die erforderlichen Gastgewerbebewilligungen des zuständigen Regierungsstatthalteramtes vorbehalten.

## 4. Parkierung

- Ausserhalb der Geschäftszeiten bestehen Parkmöglichkeiten auf dem Areal der Färberei Probst und beim Kistenmagazin (ca. 300 m Richtung Emmenmatt).
- Der Zugang zur Brücke erfolgt grundsätzlich von der Hauptstrasse her, Zufahrten vom Brüggschachen her sind ausschliesslich für Materialanlieferungen oder als Zubringerdienst für gehbehinderte Personen gestattet.

## 5. Toiletten

- Eine Trockentoilette für Anlässe bis maximal 30 Personen wird auf Bestellung hin bereitgestellt.
- Bei grösseren Anlässen ist die Bereitstellung von Toilettenwagen Sache der Mieter. Informationen erteilt die Reservationsstelle.

## 6. Benützung der Brücke

- Die Brunnmattbrücke ist ein Holzbauwerk von grosser historischer Bedeutung; die Benützer werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Feuerstellen auf der Brücke (Grill, Öfen mit offenem Feuer u.dgl.) oder das Abbrennen von Feuerwerk ausdrücklich verboten sind. Ebenso ist äusserste Vorsicht beim Wegwerfen von Raucherwaren geboten.
- Die Passierbarkeit der Brücke für Wanderer muss jederzeit gewährleistet sein
- Die Brücke wird dem Mieter im „Ist-Zustand“ zur Nutzung überlassen, es erfolgt keine Übergabe.
- Die Brücke ist nach der Benützung in sauberem Zustand zu verlassen; eine nötige Nachreinigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt
- Im Mietpreis ist die Strombenützung inbegriffen
- Die Abfallbeseitigung ist Sache des Mieters
- Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Benützung (Mobilier, Toiletten, Reinigung, Abfallbeseitigung usw.) sind an die Reservationsstelle oder an den **Brückenwart, Herr Hans Mosimann, untere Brunnmatt, Schüpbach (Tel. 034 402 22 40)**, zu richten.
- Die Gemeinden Lauperswil und Signau lehnen jede Haftung im Zusammenhang mit der Brückenbenützung ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 7. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren betragen:

a)	öffentlicher, gewinnorientierter Anlass pro Tag bis 22.00 Uhr	CHF	250.00
b)	Apéro, Empfang, etc. (Benützung bis 19.00 Uhr)	CHF	150.00
c)	verlängerter Anlass gemäss Ziffer 3	CHF	100.00
d)	Bereitstellung einer Toilette (bis 30 Personen) pro Anlass	CHF	80.00
e)	Wasserbezug ab Hydrant (pauschal) pro Anlass	CHF	20.00

## 8. Änderungen der Verordnung

Änderungen der Verordnung sind jederzeit möglich, sie bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinderäte Lauperswil und Signau. Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Datum: 7. November 2019

Datum: 7. Oktober 2019

### GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Hans Ulrich Gerber      sig. Jürg Sterchi

### GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Arno Jutzi                      sig. Rudolf Wolf